

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2243/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

28.01.2015
23.02.2015

Betr.: Jugendförderplan 2015 des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2015 des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	362010.529100
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Fortbildung und Praxisberatung in der Jugendarbeit
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	1.500 €
Produktkonto:	362010.531800
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	10.000 €
Produktkonto:	362010.531820
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit (Land)
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	260.400 €
Produktkonto:	362010.531830
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse für Personalkosten
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	557.300 €

Produktkonto:	362010.531840
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Handlungsfelder Jugendarbeit
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	75.550 €
Produktkonto:	362010.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Förderung der Kindererholung und Zuschüsse für Wandern
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	10.000 €
Produktkonto:	363110.529100
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Fortbildung und Praxisberatung in der Jugendsozialarbeit
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	350 €
Produktkonto:	363110.531820
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit (Land)
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	61.500 €
Produktkonto:	363110.531830
Bezeichnung des Produktkontos:	Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Oberschulen/Gesamtschulen
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	126.500 €
Produktkonto:	363110.531840
Bezeichnung des Produktkontos:	Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Landkreises
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	246.500 €
Produktkonto:	363110.533160
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Leistungen nach § 13 Absatz 1, 2 SGB VIII
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	488.800 €
Produktkonto:	363110.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen Handlungsfelder Jugendsozialarbeit
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	20.000 €
Produktkonto:	363120.533160
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschuss Maßnahmen Kinder- und Jugendschutz
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	3.500 €

Luckenwalde, den 08.01.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 24 verpflichtet, jährlich für die Leistungsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan zu erstellen.

In diesem Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit müssen sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen. Außerdem werden die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, dargestellt. Die Gemeinde Rangsdorf hat keine Aussage zum Aufwand 2015 machen können, da es Bedenken bezüglich der Verteilung der Personalstellen gibt und der Haushaltsentwurf für 2015 noch nicht vorliegt.

Der Jugendförderplan 2015 des Landkreises Teltow-Fläming enthält Aussagen zur:

- Entwicklung der Altersstrukturen in Form einer Einwohnerstatistik,
- inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für 2015,
- Verteilung der Leistungsbereiche, Standorte und Träger der Jugendhilfe,
- Gesamtanzahl der Personalstellen in der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming für 2015,
- Finanzierung (Ansätze) durch den Landkreis aus dem Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming 2014 und 2015 (im Entwurf) sowie Planungen für 2016 bis 2018,
- Finanzierung von Personalstellen, Sach- und Betriebskosten durch kreisangehörige Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark.

Im Rahmen der Haushaltsplanung des Landkreises sind 37 Personalstellen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorgesehen. Davon werden gefördert:

- 32 Stellen aus dem Stellenprogramm des Landes (einschließlich einer 0,5 Stelle für den unvorhergesehenen Bedarf) und
- 5 Stellen für kreiseigene Schulen.

Die Anträge von den kommunalen und freien Trägern zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2015 liegen vor. Bestandteil der vorliegenden Anträge auf Personal-, Sach- und Betriebskosten ist jeweils der Kosten- und Finanzierungsplan. Hier hat jeder Antragsteller die Sicherstellung der Anteilsfinanzierung durch die Kommune bestätigt.

Gefördert werden weiterhin Projekte der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Projekte von Jugendinitiativen, der außerschulischen Bildung und der internationalen Jugendbegegnung sowie Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII und die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für Kinder- und Jugendberufshilfe gewährt der Landkreis über die Richtlinie zur Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen Zuschüsse. In Verbindung mit dem Landesprogramm zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg finanziert der Landkreis Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

Im Rahmen der Jugendberufshilfe fördert der Landkreis Personal- und Sachkosten für die sozialpädagogische Beratung und Begleitung zur Unterstützung der schulischen und beruflichen Qualifizierung in beiden Teilbereichen der Produktionsschule Teltow-Fläming.

Gemäß § 24 Absatz 2 AGKJHG ist der Jugendförderplan mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen.